

Der Freiberufler als Kleinunternehmer

Existenzgründer stehen meist vor der Frage, ob für sie die **Kleinunternehmerregelung** in Frage kommt.

Doch wer gilt eigentlich als Kleinunternehmer?

Die Größe des Unternehmens spielt hier streng genommen keine Rolle, wichtig ist nur die finanzielle Seite.

Es kommt letzten Endes also alles auf den jährlichen Gesamtumsatz an.

Kleinunternehmer nach Umsatzsteuergesetz

Das **Umsatzsteuergesetz** sieht für einen **Kleinunternehmer** vor, dass er **selbstständig, freiberuflich** oder **gewerblich** tätig sein muss und dass feste **Umsatzgrenzen** nicht überschritten werden.

Diese werden nach dem **jährlichen Gesamtumsatz** berechnet und die Grenze liegt derzeit bei **17.500 Euro pro Jahr**.



Diese Summe gilt aber nur für das Jahr, in dem das Geschäft oder **Kleingewerbe** eröffnet wurde.
Für das **nächste Jahr** gilt eine **Höchstgrenze von 50.000 Euro**.

Wird eine dieser beiden Grenzen überschritten, so ist der Betreffende von vornherein kein Kleinunternehmer mehr.

Wichtig zu wissen ist, dass bei der Überprüfung immer zwei Jahre herangezogen werden, das Vorjahr mit den 17.500 Euro als Grenze sowie das laufende Jahr mit den 50.000 Euro als Grenze.

Auch wird diese Schätzung immer auf das gesamte Geschäftsjahr gesehen, das heißt, bei einer Überprüfung erfolgt gegebenenfalls eine Hochrechnung auf den Rest des Jahres.

Für oder gegen die Umsatzsteuer

Ein Kleinunternehmer kann sich für oder gegen die Erhebung der **Umsatzsteuer** entscheiden.

Entscheidet er sich für die Umsatzsteuer, so muss diese Steuer auf alle Umsätze erhoben werden.

Für eine Dauer von fünf Jahren ist der Freiberufler oder Selbstständige dann an diese Regelung gebunden.

Erst danach kann eine neue Entscheidung verbindlich festgelegt werden.

Gleichzeitig ist der Kleinunternehmer zum **Vorsteuerabzug** berechtigt – eine Regelung, die durchaus sinnvoll ist, vor allem, wenn in der Gründerzeit viele Anschaffungen zu tätigen sind.

Entscheidet sich der Kleinunternehmer gegen die Umsatzsteuer, so darf er diese auf keiner Rechnung ausweisen.

Nimmt er die Ausweisung dennoch vor, muss er den entsprechenden Betrag an das Finanzamt abführen.

Wer keine Umsatzsteuer erhebt, sollte auf seiner **Kleinunternehmer-Rechnung** einen entsprechenden Hinweis führen, woraus deutlich erkennbar hervorgeht, dass es sich hier um einen Kleinunternehmer handelt.

Die Entscheidung gegen die Umsatzsteuer ist vor allem für diejenigen geeignet, die **nebenbei freiberuflich** oder selbstständig tätig sein wollen, die eine Ich-AG gründen oder die ihre hauptberufliche Tätigkeit als **Freiberufler** oder **Selbstständiger** als vergleichsweise wenig gewinnbringend einschätzen, die also wissen, dass ihr Einkommen unter den genannten Grenzen bleiben wird.

Vor allem sind es Unternehmen und Freiberufler, die sich in der ersten Zeit nach der Gründung befinden und als Kleinunternehmer tätig sind.

Ihr Umsatz ist noch vergleichsweise gering und es ist in der Regel nicht damit zu rechnen, dass sich dieser in kurzer Zeit ändert.

Wird die Gewinngrenze im vorangegangenen Jahr überschritten, kann auf die Regelbesteuerung optiert werden.

Nun ist es möglich, die Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen und auf den Rechnungen die Mehrwertsteuer auszuweisen. Diese Steuer wird damit zu einer Art Durchlaufposten für das Unternehmen.

Häufig sind es auch nebenberuflich Tätige oder Studenten, die als Kleinunternehmer arbeiten. Ihr Umsatz erreicht in der Regel kaum die Grenze von 17.500 Euro, wie das bei einem hauptberuflich Tätigen eher der Fall ist.

Hohe Investitionen

Die Regelbesteuerung macht sich spätestens dann vorteilhaft bemerkbar, wenn es um größere Anschaffungen geht. Dann ist es möglich, die Vorsteuer abzuziehen.

Wer als Kleinunternehmer gilt, muss die Mehrwertsteuer bei der Anschaffung zahlen und kann die Vorsteuer nicht geltend machen.

Das können, je nach Investitionssumme, sehr hohe Beträge sein.

Daher gilt es, bereits bei der **Existenzgründung** darüber nachzudenken, wie es sich mit den Investitionen in den kommenden Jahren verhalten wird.

Kleinunternehmer-Regelung

Als **Existenzgründer** hat der **Freiberufler** die Wahl, ob er von der **Kleinunternehmerregelung Gebrauch** machen möchte oder nicht.

Bindend dafür ist, dass er im Jahr der Gründung nicht mehr als 17.500 Euro verdient, im Jahr darauf nicht mehr als 50.000 Euro, wobei sich diese Summen auf den Umsatz beziehen.

Wenn die Kleinunternehmerregelung gewählt wird, darf der **Freiberufler** von Vornherein **keine Umsatzsteuer** erheben. Verzichtet er auf diese Möglichkeit, kann er von der Regelbesteuerung Gebrauch machen und ist so auch zum **Abzug der Vorsteuer** berechtigt.



Wenn die oben genannten Grenzen überschritten wurden, muss der **Kleinunternehmer** ab dem nächsten Geschäftsjahr automatisch Umsatzsteuer zahlen.

Bei der **Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit** gegenüber dem Finanzamt kann die Wahl über die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung angemeldet werden.

Werden hier keine Angaben zur Umsatzsteuer gemacht, geht das Finanzamt gleich davon aus, dass die Kleinunternehmerregelung gewünscht ist.

Wird die Umsatzsteuer auf Rechnungen dennoch ausgewiesen, so ist der Freiberufler dazu verpflichtet, sie an das Finanzamt abzuführen.

Angaben auf der Rechnung

Folgende Angaben muss der **Freiberufler** auf seinen Kleinunternehmer-Rechnungen haben, damit sie rechtsgültig sind:

- Name und Anschrift von Dienstleister und Kunden
- Steuernummer
- Datum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Art und Menge der Dienstleistung
- Zeitpunkt der Dienstleistung
- Vermerk über den Grund der fehlenden Umsatzsteuerausweisung

Wer von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch macht, kann dadurch einige Vorteile haben. So hat der Freiberufler gegenüber Konkurrenten einen **Wettbewerbsvorteil**, wenn er keine Umsatzsteuer ausweisen muss – schließlich ist der Endpreis geringer.

Außerdem entfällt die Pflicht zur Bilanzierung, eine einfache **Einnahmen – Überschuss – Rechnung** reicht zur Gewinnermittlung am Ende des Jahres.

Nichts ist ohne Schatten und so bringt auch die Kleinunternehmerregelung Nachteile mit sich.

Wenn von dem Recht auf Vorsteuerabzug kein Gebrauch gemacht wird, geht der Vorteil der Verrechenbarkeit von gezahlter und eingenommener Umsatzsteuer verloren.

Wann ist die Wahl der Kleinunternehmer-Regelung sinnvoll?

Mehrere Umstände entscheiden also, ob die Wahl der Kleinunternehmerregelung sinnvoll ist oder nicht.

So zum Beispiel, ob nach der **Gründung der freiberuflichen Existenz** hohe Investitionen, zum Beispiel in die **Büroeinrichtung**, geplant sind und welche Zielgruppe bedient werden soll.

Wer sich aber dafür entscheidet, nicht von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch zu machen, ist an diese Entscheidung für fünf Jahre gebunden, was auch negativ sein kann.

Doch schon allein der Einfachheit halber werden sich sicherlich viele Freiberufler zuerst dafür entscheiden, die Kleinunternehmerregelung zu nutzen, schließlich ist auch die mögliche Gewinnspanne im ersten Jahr dafür recht hoch angesetzt.

Bindung über fünf Jahre

Wer sich für oder gegen die Kleinunternehmerregelung entscheiden will, sollte gründlich alle Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen.

Teilweise kann sich dabei ergeben, dass doch die Regelbesteuerung günstiger ist, auch wenn sie sicherlich mit ein wenig mehr Aufwand verbunden ist.

Wichtig: Sie sind als Existenzgründer für fünf Jahre an diese Regelung gebunden und können sich danach erst wieder neu entscheiden.

Während dieser fünf Jahre müssen sie monatlich bzw. quartalsweise die Umsatzsteuervoranmeldung abgeben und die Umsatzsteuer auch entsprechend an das Finanzamt abführen.

Eine Verpflichtung zur Regelbesteuerung ergibt sich erst mit Überschreiten der möglichen Umsatzgrenze von 17.500 Euro. Dann haben Sie kein Wahlrecht mehr und werden ab dem folgenden Jahr regulär besteuert.

Thema Buchführung

Die **Buchführung** dient dem Festhalten der einzelnen Geschäftsvorfälle.

Dazu ist jeder Unternehmer verpflichtet. Die einfache Buchführung steht dem Kleinunternehmer zu, sofern er weder im Handelsregister eingetragen ist noch als Kaufmann gilt.

Dabei sind Grenzen für Gewinne, Umsätze und Wirtschaftswerte zu beachten.

Die Umsätze dürfen 500.000 Euro nicht überschreiten. Für Gewinne aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gilt eine Grenze von 50.000 Euro (bezogen auf den Umsatz).

Das Kleinunternehmen beim Finanzamt anmelden

Jeder, der selbstständig, gewerblich oder freiberuflich auf dem Markt vertreten sein möchte, muss sein Unternehmen an der richtigen behördlichen Stelle anmelden.

Für einen Gewerbetreibenden oder Selbstständigen kommt in der Regel das **Gewerbeamt** in Frage, die Anmeldung dort wird direkt vorgenommen oder kann nötig werden, wenn das **Finanzamt** den entsprechenden Hinweis gibt.

Freiberufler müssen sich oft nur gegenüber dem **Finanzamt anmelden** und auch das erst, wenn sie eine Einkommensgrenze von 400 Euro pro Monat überschreiten.

Andernfalls können die Einnahmen mit der üblichen Steuererklärung angegeben und versteuert werden.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Das Kleinunternehmen muss besteuert werden.

Die wichtigste Steuer für den Freiberufler und Selbstständigen dürfte die Einkommenssteuer sein, die auf den Gewinn erhoben wird.

Ein Gewerbetreibender muss die Gewerbesteuern entrichten.
Das Finanzamt verschickt nach der telefonischen Anmeldung den **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**.

Auszug zum Fragebogen: 7.3 Kleinunternehmer-Regelung:

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung eines Freiberuflers / Selbstständigen / Kleingewerbes		
7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer		
7.1 Summe der Umsätze (geschätzt)	im Jahr der Betriebsöffnung EUR	im Folgejahr EUR
7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz - UStG -)		
Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:		
☐ Nein	☐ Ja	(siehe Eintragungen zu Tz. 2.6 Übernahme)
7.3 Kleinunternehmer-Regelung		
☒ oder	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17 500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. <i>Hinweis: Angaben zu Tz. 7.7 und 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht abzugeben.</i>	
☒	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17 500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form abzugeben.	

Hier sind alle wichtigen Fragen erfasst, die sich im Zusammenhang mit den Einnahmen und Ausgaben ergeben.

Das heißt, es muss der voraussichtliche Gewinn pro Jahr ebenso angegeben werden, wie die schon abzuschätzenden Ausgaben.

Die Betriebsausgaben können hier in der voraussichtlichen Gesamthöhe angegeben werden, es ist aber auch möglich, diese pauschal anzusetzen.

Dies ist vor allem für die **Kleinunternehmer** sowie Kleinstunternehmer geeignet, die wahrscheinlich nur weniger oder sogar gar keine Ausgaben haben werden, die einfach mit dem ohnehin schon vorhandenen PC von zu Hause aus arbeiten werden.

Kleinunternehmerregelung ja oder nein?

In dem genannten Fragebogen zur steuerlichen Erfassung müssen Angaben zur Umsatzsteuer gemacht werden, die sich durch den Gesamtumsatz ergibt.

In folgenden Fällen sollten Sie sich für die **Kleinunternehmerregelung** entscheiden:

- Sie erwarten geringe **betriebliche Ausgaben** und würden auch nur geringe Vorsteuern erstattet bekommen.
- Sie arbeiten mit geringen Kosten und benötigen keine Vorprodukte, erstellen also kreative oder schöpferische Dienstleistungen.
- Sie möchten keinen großen Verwaltungsaufwand in Kauf nehmen.
- Ihre Kunden sind Kleinunternehmer oder Privatleute.

Verzichten Sie aber besser auf die Möglichkeit der Kleinunternehmerregelung, wenn Sie:

- hohe Ausgaben haben werden und davon profitieren würden, wenn sie ihre Kosten um die Mehrwertsteuer verringern könnten.
- zu einer Berufsgruppe gehören, die auf feste Pauschalen für den Vorsteuerabzug bauen kann, was beispielsweise bei manchen künstlerischen Berufen der Fall ist.

Dies gilt immer dann als empfehlenswert, wenn Sie geringere Beträge ausgeben, als der Pauschbetrag ausmacht.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Grob gesagt gibt es **zwei Umsatzgrenzen**, die für einen **Kleinunternehmer** sowie für Kleinstunternehmer von Belang sind.

Zum einen ist das die Grenze von **17.500 Euro** im Jahr der Geschäftsgründung und für das abgelaufene Jahr, zum anderen sind die **50.000 Euro** zu beachten, die maximal im darauffolgenden Jahr verdient werden dürfen.

Der Kleinunternehmer kann danach auch die **Umsatzsteuer** nicht erheben, was für sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen gilt.

Wichtig ist bei einer Überprüfung, ob bereits das Vorjahr für die Einbeziehung der Grenzen relevant war, ob der Betreffende also bereits zu der Zeit selbstständig oder freiberuflich tätig war.



Tabelle: Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer

Beginn der freiberuflichen Tätigkeit im laufenden Jahr Maßgebliche voraussichtliche Umsatzgrenze für das Kalenderjahr in dem der Freiberufler seine Tätigkeit aufgenommen hat:	Grenzen 17.500 €
Die freiberufliche Tätigkeit wurde bereits im Vorjahr ausgeübt maßgebliche Umsatzgrenze für das Vorjahr maßgebliche voraussichtliche Umsatzgrenze für das laufende Jahr	17.500 € 50.000 €

Beginn der Tätigkeit im laufenden Jahr

Wenn der Freiberufler oder Selbstständige sein Kleinunternehmen im laufenden Kalenderjahr gründet, so ist für ihn lediglich die Umsatz-Grenze von 17.500 Euro für das betreffende Jahr von Belang.

Er muss in der Regel noch schätzen, wie hoch sein jährlicher Umsatz sein wird und diese **Schätzung** auch für das darauffolgende Jahr abgeben.

Hier darf der voraussichtliche jährliche Umsatz nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

Dass der **Existenzgründer** noch nicht genau voraussagen kann, wie hoch seine jährlicher Umsatz sein wird, wird auch in die Rubrik „unternehmerisches Risiko“ gezählt.

Wenn der Umsatz unerwartet im laufenden Kalenderjahr die Umsatzgrenze übersteigt, so wirkt sich das nicht schädlich auf die Kleinunternehmerregelung aus.

Nicht in Anspruch genommen werden kann die Regelung aber, wenn bei Geschäftsgründung davon auszugehen ist, dass der Umsatz deutlich höher ausfallen wird.

Wenn also schon größere Aufträge vorliegen, kann es sein, dass diese Regelung mit dem Verzicht auf die Umsatzsteuer nicht in Frage kommt.

Beginn der Tätigkeit im vorigen Jahr

Wenn die **unternehmerische** bzw. freiberufliche Tätigkeit bereits im Vorjahr bestanden hat, dann gilt die Umsatzgrenze von 17.500 Euro für das Vorjahr.

Dazu kommt die Grenze von 50.000 Euro für das laufende Kalenderjahr.

Nur wenn **beide Kriterien** eingehalten wurden, kommt die **Kleinunternehmerregelung** für den Freiberufler oder Gewerbetreibenden in Frage.

Besteht jedoch Grund zu der Annahme, dass die Umsatzgrenze überschritten werden wird, so kann von der Kleinunternehmerregelung kein Gebrauch gemacht werden.

Das bedeutet, dass der Freiberufler zwingend zur **Umsatzsteuer** verpflichtet wird.

Solch ein Annahmegrund kann aus einer größeren Auftrag hervorgehen oder aus einem bereits bestätigten Auftrag über eine hohe Summe.

Wird das Unternehmen im laufenden Kalenderjahr erweitert, so ist dies erst einmal unerheblich in Bezug auf die Erhebung von Umsatzsteuern.

Wenn jedoch zu **Beginn des Jahres** diese Erweiterung feststeht, so muss auch mit den entsprechenden Mehreinnahmen gerechnet werden.

Dies muss bei der Prüfung der Umsatzgrenze also zwingend mit bedacht werden.

Kleinunternehmer-Regelung: Wechsel oder Verzicht

Der Kleinunternehmer hat die Option, gegenüber dem Finanzamt zu erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten möchte.

Dies kann zum Beispiel aus dem Grund geschehen, dass dem Unternehmer keine **Wettbewerbsnachteile** gegenüber den Unternehmen, die mit der **Regelbesteuerung** arbeiten, entstehen.

Schon bei der **Anmeldung der freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit** kann daher die genannte Option gewählt

werden.

Dies ist über das Anmeldeformular leicht möglich, kann aber auch in Form eines formlosen Antrags vorgenommen werden.

Allerdings sollte dem Kleinunternehmer bewusst sein, dass er an diese Regelung nun für **fünf Jahre** lang gebunden ist. Erst danach kann er wieder eine neue Entscheidung bezüglich der Besteuerung treffen.

Werden jedoch die Umsatzgrenzen überschritten, so ist der Kleinunternehmer dazu verpflichtet, die Regelbesteuerung anzuwenden.

Beispiel: Wettbewerbsnachteil für Freiberufler mit Kleinunternehmer-Regelung

Ein Verlag bittet zwei Grafikdesigner um ein Angebot für ein Buchprojekt.
Der eine Freiberufler nutzt die Kleinunternehmer-Regelung, er ist also nicht umsatzsteuerpflichtig
der andere Freiberufler ist umsatzsteuerpflichtig - unterliegt also der Regelbesteuerung.
Beide unterbreiten dem Verlag nun ein Angebot von 2.000 €.

Welches Angebot ist für den Verlag kostengünstiger?

Honorar des Freiberuflers mit
Kleinunternehmer-Regelung 2.000 €
Vorsteuerabzug für Verlag: nicht möglich

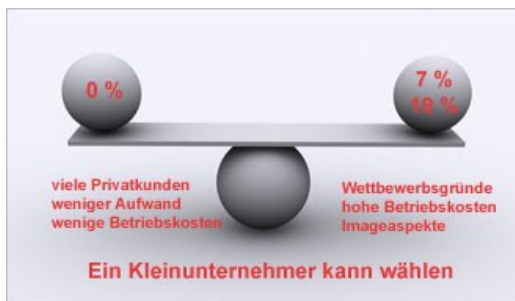
Verlags-Kosten für das Buchobjekt: **2.000 €**

Honorar des Freiberuflers
mit Umsatzsteuer 2.000 €,
Vorsteuerabzug für Verlag: 319,33 €

Verlags-Kosten für das
Buchobjekt: **1.680,67 €**

Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung

Möglich ist der Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung auf jeden Fall und zwar immer dann, wenn alle nötigen Voraussetzungen erfüllt sind.



Wichtig dafür ist, dass die Umsätze, die vor dem Wechsel zur Kleinunternehmerregelung vorlagen, auch der Regelbesteuerung unterliegen.

Die Umsätze, die nach dem Wechsel anfallen, werden nicht der Regelbesteuerung unterzogen.
Wurde eine Anzahlung entrichtet, die noch unter die Regelbesteuerung fällt, so wird eine eventuell bereits entrichtete Steuer wieder erstattet.

Das ist aber nur der Fall, wenn bis dahin keine Rechnungen ausgestellt wurden, die wiederum zum Abzug der Vorsteuer berechtigen.

Der **Wechsel** der Besteuerung kann immer nur zum **Jahreswechsel** vorgenommen werden.

Wenn sich der Freiberufler oder Selbstständige nicht freiwillig zur Einstufung in die Regelbesteuerung entschlossen hat und seine Umsätze sinken nun, so dass er in die Kleinunternehmerregelung wechseln könnte, so machen die Finanzämter oft ein Angebot:

Der Unternehmer kann in die Kleinunternehmerregelung abgestuft werden, wenn sein derzeitiges Jahreseinkommen unter 50.000 Euro bleibt und wenn er im Vorjahr weniger als 17.500 Euro an Umsatz geltend machen konnte. Schreiben Sie an Ihr zuständiges Finanzamt (unser Musterschreiben

Hatte sich der Betreffende allerdings aus freien Stücken dazu entschlossen, sich der Regelbesteuerung zu unterwerfen, hat er diese Chance nicht.

Wechsel vom Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung

Wie eingangs bereits erwähnt ist der Wechsel zur Regelbesteuerung recht einfach, hier genügt der **formlose Antrag beim Finanzamt** (siehe unser **Musterschreiben Verzicht auf Kleinunternehmer-Regelung**).

Gründe für einen solchen Wechsel können zum einen im Umsatz, zum anderen im Wettbewerb liegen.

Wenn der Umsatz höher steigt, als die erlaubten 17.500 Euro (bzw. 50.000 Euro im Folgejahr), so wird die Regelbesteuerung automatisch zur Pflicht.



Der Wettbewerb kann ebenfalls als Grund gesehen werden.

Denn wenn die Mitbewerber jeweils Umsatzsteuern ausweisen, so macht eine fehlende Umsatzsteuer oft viele Kunden skeptisch.

Außerdem kann es sein, dass hohe Anschaffungen getätigt werden müssen, bei denen sich der Vorsteuerabzug durchaus zum Vorteil rechnen würde – die Regelbesteuerung ist hier dann die bessere Wahl.

Außerdem kann es sein, dass der Freiberufler oder Selbstständige vergleichsweise hohe Betriebskosten hat, auch dann ist der Wechsel vom Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung sinnvoll.

Kleinunternehmer : Umsatzsteuerbefreiung oder Umsatzsteuerpflicht

Kleinunternehmer haben die Möglichkeit, sich von der Umsatzsteuerpflicht befreien zu lassen.

Dies bringt zum einen den Vorteil des geringeren Verwaltungsaufwands, zum anderen kann damit wettbewerbslich günstiger gearbeitet werden.

Der Kunde zahlt schließlich nur den Nettopreis (netto für ihn gleich brutto) und muss keine Mehrwertsteuer entrichten.

Hingegen birgt die **Umsatzsteuerpflicht** den Vorteil, dass vor allem bei größeren Anschaffungen der steuerliche Gewinn erhöht wird, weil der Kleinunternehmer zum **Vorsteuerabzug** berechtigt ist.

Rechenbeispiel zur Umsatzsteuerbefreiung oder Umsatzsteuerpflicht

Eine Freiberufler kann in seinem ersten Berufsjahr **12.000 € Jahresumsatz** machen. Er hat betriebliche Ausgaben für kleinere Anschaffungen, Büromaterial und laufende Kosten für Telefon, Internet u. a. von **4.760 €** (4.000 € + 19 % MwSt.).

0 %	Kleinunternehmer mit Umsatzsteuerbefreiung	19 %	Kleinunternehmer mit Umsatzsteuerpflicht
Ihre Einnahmen-Überschussrechnung: Honorare = Betriebseinnahmen 12.000 € Betriebsausgaben 4.760 € Betriebsgewinn = 7.240 €		Ihre Einnahmen-Überschussrechnung: Honorare 12.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer 2.280 € Betriebseinnahmen 14.280 € Ausgaben netto 4.000 € Vorsteuer aus Ausgaben 760 € abgeführte Mehrwertsteuer 1.520 € Betriebsausgaben insgesamt 4.760 € Betriebsgewinn 8.000 €	
Ergebnis: Der Betriebsgewinn ist mit Umsatzsteuerpflicht um 760 € höher , da sich der Freiberufler die Mehrwertsteuer für seine Betriebsausgaben vom Finanzamt zurückgeholt hat.			

Kunden und Umsatzsteuern

Für viele Kunden ist die **Umsatzsteuer** gang und gäbe, fehlt sie, „ist doch mit der Rechnung etwas faul, oder?“

Das heißt, dass einige Kunden Ihnen sicherlich skeptisch gegenüber stehen, wenn Sie auf eine Rechnung ohne Umsatzsteuer versenden.

Wenn Sie unter die **Kleinunternehmerregelung** fallen, dann sollten Sie auf Ihren Rechnungen stets einen entsprechenden Vermerk führen, so dass der Grund für den Zahlungsbetrag ohne Steuern deutlich wird.

Ansonsten können Sie sich leicht Probleme mit den Kunden einhandeln – sie springen schon bei der Angebotsabgabe ab

oder beanstanden eventuell sogar die Rechnung.

Wenn Sie mit einem starken Wettbewerb rechnen müssen, der wahrscheinlich nicht als Kleinunternehmer tätig ist, dann sollten Sie sich für die **Umsatzsteuerpflicht** entscheiden, schon allein aus dem eben genannten Grund des Vermeidens von Schwierigkeiten mit den Kunden.

Umsatzsteuerpflicht bei hohen Betriebsausgaben sinnvoll

Die Umsatzsteuerpflicht kann aber auch sehr sinnvoll sein, wenn sie nämlich gerade in der Anfangsphase nach der **Existenzgründung** viele Anschaffungen tätigen müssen.

Sie können normalerweise von Ihren Einnahmen die **Betriebsausgaben** (genau aufgeschlüsselt oder pauschal) abziehen.

Dies ergibt den zu versteuernden Gewinn.

Der Kleinunternehmer ist zur einfachen Gewinn- und Verlustrechnung ermächtigt.

Wenn Sie jedoch Investitionen tätigen wollen, so können Sie die dafür gezahlte Steuer von der an das Finanzamt zu entrichtende Steuer abziehen.

Das heißt, Sie verrechnen Vorsteuer und Umsatzsteuer (Umsatzsteuer erhalten Sie vom Kunden, auch Mehrwertsteuer genannt, die Vorsteuer zahlen Sie selbst bei Anschaffungen und Investitionen) und zahlen nur die Differenz.

Durch die eingenommene Umsatzsteuer erhöht sich Ihr steuerlicher **Gewinn** als Freiberufler.

Sie sollten dabei aber zwei Dinge im Auge behalten:

Zum einen natürlich die Umsatzgrenzen, die Ihnen als Kleinunternehmer zur Verfügung stehen, zum anderen die Festsetzung auf fünf Jahre bei Ihrer Entscheidung für die Umsatzsteuerpflicht.

Erst nach diesem Zeitraum können Sie sich wieder neu entscheiden.

Sie können **nicht** zwischendurch wieder wechseln.

Die Umsatzsteuerpflicht ist also mit zusätzlichen Einnahmen verbunden, sollte aber nur dann gewählt werden, wenn sie wirklich sinnvoll ist.

Rechnung ohne Umsatzsteuer

Es gibt verschiedene Berufsgruppen, die **Rechnungen ohne Umsatzsteuern** ausstellen dürfen.

Das heißt, hier werden nur die reinen Rechnungsbeträge aufgeführt, eine Ausweisung von Steuern erfolgt nicht –

lediglich der Hinweis auf den Grund des Verzichts auf die Ausweisung sollte – zumindest bei Kleinunternehmern – erfolgen.

Andernfalls zieht das unnötige Fragen seitens der Kunden nach sich.

Umsatzsteuerbefreiung bei Kleinunternehmern

Kleinunternehmer sind diejenigen, die im ersten Jahr ihres Geschäfts nicht mehr als 17.500 Euro verdienen, im Jahr darauf nicht mehr als 50.000 Euro.



Wurde das Geschäft nicht zum Beginn des Jahres gegründet, so müssen die Summen entsprechend hochgerechnet werden.

Der Freiberufler oder Selbstständige braucht nun auf seiner **Kleinunternehmer-Rechnung** keine Umsatzsteuer ausweisen, er führt dafür den Hinweis auf die Befreiung von der Steuer nach dem Umsatzsteuergesetz an.

Jedem Kleinunternehmer steht aber das Recht zu, auf die Umsatzsteuerpflicht per formlosen Antrag beim Finanzamt zu optieren (siehe **Musterschreiben Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung**)

Umsatzsteuerbefreiung für Freiberufler

Verschiedene Freiberufler unterliegen der **generellen Umsatzsteuerbefreiung**.

So sind hier zum Beispiel **Ärzte** und **Zahnärzte** zu nennen, auch **Heilpraktiker** und Hebammen kommen hinzu.

Vertreter von Bausparkassen oder Versicherungsmakler sowie Menschen, die Leistungen in der Jugendhilfe oder Jugendarbeit erbringen, müssen keine Umsatzsteuer aufführen.

Außerdem sind diejenigen von der Umsatzsteuerpflicht befreit, die einer **ehrenamtlichen Tätigkeit** nachgehen und sich hier zum Beispiel in der Pflege oder in einer Gewerkschaft engagieren.

Die Einnahmen, die die betreffenden Berufsangehörigen erzielen, sind von vornherein von der Umsatzsteuer befreit.

Umsatzsteuerbefreiung in Einzelfällen

In einzelnen Fällen kann eine Umsatzsteuerbefreiung auf Antrag vorgenommen werden.

Dafür müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein und selbige müssen von einer Behörde bestätigt werden.

Die Umsatzsteuerbefreiung in Einzelfällen gilt für freiberufliche Lehrkräfte, die einen berufs- und prüfungsvorbereitenden Unterricht erteilen. Auch Künstler, Theaterzugehörige und Tänzer fallen in diese Kategorie.

Hinzu kommen die Musiker, die in Gruppen oder als Solisten arbeiten, und die Jazzclubs.

Wie gesagt, es müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein, damit diese Berufszugehörigen ohne Ausweisung der Umsatzsteuer tätig werden dürfen.

Sie sind dann ebenso, wie die beiden vorher genannten Gruppen, berechtigt, Rechnungen mit einfachen Beträgen auszustellen.

Kleinunternehmer und die Mehrwertsteuer

Der Kleinunternehmer ist nicht zur Umsatzsteuer verpflichtet, kann aber bereits bei der Anmeldung beim Finanzamt diese Option wählen.

Auch später noch ist durch Stellen eines formlosen Antrags auf die Umsatzsteuerpflicht zu optieren.

Teilweise kann es günstiger sein, sich für die **Umsatzsteuer** und den damit verbundenen Verwaltungsmehraufwand zu entscheiden.

Ein genaues Durchrechnen verschiedener Situationen ist sinnvoll, außerdem die Kenntnis über die etwaigen **Betriebsausgaben**, die zum Beispiel für die Büroausstattung oder für Maschinen und Geräte anfallen.

Rechenbeispiel: Kleinunternehmer und seine Mehrwertsteuer

Ein Künstler erhält von einer Privatperson für ein Kunstobjekt **5.350 €**. Seine Betriebskosten für den Künstlerbedarf betragen 595 € (500 € + 19 % MwSt.).

0 %

Künstler berechnet keine Umsatzsteuer

7 %

Künstler berechnet Umsatzsteuer

Betriebskosten für Künstlerbedarf: 595 €
abziehbare Vorsteuer: kein Vorsteuerabzug möglich
Gesamtkosten: 595 €

Verkaufspreis (brutto): 5.350 €
abzuführende Umsatzsteuer: keine

Gewinn: 4.755 €

Betriebskosten für Künstlerbedarf 595 €
abziehbare Vorsteuer: 95 €
Gesamtkosten: 500

Verkaufspreis (brutto): 5.350 €
abzuführende Umsatzsteuer: 350 €
Gewinn: 4.500 €

Ergebnis:

Der Künstler kann also einen um 255 € erhöhten steuerlichen Gewinn aufgrund der Kleinunternehmer-Regelung verbuchen.

Vorteil des Verzichts auf die Mehrwertsteuer



Wenn Sie mit geringen **Betriebskosten** zu rechnen haben, dann kann der Verzicht auf die Mehrwertsteuer durchaus sinnvoll sein.

Sie würden dann nur geringe Vorsteuern erstattet bekommen, haben aber beständig den Aufwand für die **Umsatzsteuervormeldungen** an das Finanzamt.

Wenn Sie als Freiberufler tätig sind und hier in die Rubrik Künstler, Schriftsteller oder eine andere mit geistigem oder schöpferischem Hintergrund fallen, dann haben Sie in der Regel kaum Ausgaben.

Auch dann ist der Verzicht auf die Mehrwertsteuer sinnvoll.

Wenn Sie dann noch überwiegend für Privatpersonen tätig sind, zeigt sich der **Vorteil des Verzichts** ganz deutlich:

Sie können Ihre Leistungen zu einem weitaus geringeren Preis anbieten, als der Wettbewerb, der die Umsatzsteuer aufschlägt.

Wenn die Privatkunden dann vielleicht sogar noch den Preis zahlen, der inklusive Umsatzsteuer anfallen würde, dann erhöhen Sie natürlich deutlich Ihren eigenen Gewinn.

Rechnen mit verschiedenen Steuersätzen

Zu beachten ist, dass verschiedene Steuersätze anfallen.

So werden beispielsweise Bücher und Kunstgegenstände für 7 Prozent Mehrwertsteuer angeboten, andere Produkte und Dienstleistungen hingegen für 19 Prozent.

Je nachdem, wie hoch die Investitionen sind, die der **Kleinunternehmer** selbst hat, können diese verschiedenen Steuersätze seinen Gewinn unterschiedlich beeinflussen.

Bei eher geringen Ausgaben ist auf jeden Fall deutlich zu sehen, dass sich unter Einbeziehung der Umsatzsteuerpflicht ein Minusbetrag ergibt.

Bei dem dargestellten Beispiel des Verkaufs eines Kunstgegenstandes für 5.350 Euro und Betriebsausgaben von 595 Euro ergibt sich ein Gewinn von 4.755 Euro für den Künstler.

Bei Einbeziehung der Umsatzsteuer von 7 Prozent sind es nur noch 4.500 Euro.

Noch deutlicher wird der Unterschied bei einem Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent, dann beträgt der Gewinn lediglich noch 3.995,80 Euro. Wenn also auf die Ausweisung der Mehrwertsteuer verzichtet wird, ist der Gewinn weitaus höher.

Sind die eigenen Ausgaben hingegen hoch und kann demzufolge ein höherer Betrag als **Vorsteuer** abgezogen werden, so vergrößert sich der Gewinn wieder, wenn die Mehrwertsteuer angesetzt wird.

Rechnungslegung des Kleinunternehmers

Pflichten für den Kleinunternehmer

Der Kleinunternehmer muss binnen sechs Monaten nach Erbringen einer Leistung die zugehörige Rechnung ausstellen, andernfalls sind seine Ansprüche verwirkt.

Dies gilt, wenn die Leistung gegenüber einem anderen Unternehmer oder einer juristischen Person erbracht wurde.

Der Kleinunternehmer, der dieser Pflicht nicht nachkommt, bekommt nicht nur kein Geld, sondern es droht ihm sogar noch eine Geldbuße von bis zu 5.000 Euro.

Bei der Ausstellung der Rechnungen kann er zwischen verschiedenen Varianten wählen:

die Kleinbetragsrechnung kommt für ihn ebenso in Frage, wie die normale Rechnung sowie die Gutschrift.

Die **Kleinbetragsrechnung** darf nur für Summen angewendet werden, die nicht höher als **150 Euro** liegen (inklusive der Umsatzsteuer).



Muster-Rechnung für Kleinstbetrag

Die korrekten Angaben auf der **Kleinunternehmer-Rechnung** richten sich nach § 19 des Einkommenssteuergesetzes.



Muster-Rechnung für Kleinunternehmer

Wichtig zu beachten ist, dass die **Umsatzsteuer**, wenn sie nicht berechnet wird, auch nicht ausgewiesen werden darf.

Ansonsten ist der Kleinunternehmer dazu verpflichtet, diese an das Finanzamt abzuführen und ist im Gegenzug dazu aber nicht berechtigt, für getätigte Investitionen einen Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Berichtigung der Rechnung



Wenn besondere Voraussetzungen vorliegen, kann eine Berichtigung der Rechnung erfolgen.

So kann zum Beispiel ein geschuldeter Steuerbetrag berichtigt werden, wenn gegenüber dem Rechnungsempfänger erklärt wird, dass der ausgewiesene Steuerbetrag ungültig ist.

Der Schuldner des falschen Steuerbetrags muss die Berichtigung gegenüber seinem zuständigen Finanzamt schriftlich beantragen, das heißt, der

Kleinunternehmer muss erklären, an wen die betreffende Rechnung ging und um Berichtigung des falschen Vorsteuerabzugs bitten.

Wenn ein freiberuflicher **Journalist** nun zum Beispiel ein Einkommen von 16.800 Euro durch geregelte Aufträge nachweisen kann und für 16 Prozent Mehrwertsteuer sein Betriebsfahrzeug verkauft, so kann er die Umsatzsteuer mit der Vorsteuer für eventuell in dem Jahr geleistete Anschaffungen verrechnen.

Nun handelt es sich dabei allerdings um einen **falschen Steuersatz**, das heißt, die betreffende Rechnung muss gegenüber dem Käufer des Fahrzeugs berichtigt werden.

Da Vorsteuer und Umsatzsteuer bereits verrechnet wurden, muss der Journalist nun gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt die „Gefährdung des Steueraufkommens“ beseitigen und eine Berichtigung der Steuerabführung beantragen.

Impressum und Kontakt

Adresse:

Kontaktdaten:



Telefon 040 / 55 00 79 97

Jürgen Busch, Dipl.-Ing.
Burgwedelkamp 17a
D-22457 Hamburg

Telefax 040 / 55 98 39 16

Internet: www.erfolg-als-freiberufler.de

E-Mail: info@erfolg-als-freiberufler.de

Consulting:
Redaktionsbüro Merz-Busch
USt-IdNr.: DE274977588
Copyright © 2006 - 2014

Verantwortlich i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV für alle Inhalte,
sofern kein abweichender Verantwortlicher - siehe weiter unten - angegeben ist:
Jürgen Busch, Burgwedelkamp 17a, D - 22457 Hamburg

Bitte beachten Sie, dass wir unter der angegebenen Rufnummer sowie unter der angegebenen Mail-Adresse keine inhaltlichen Fragen zum Thema "Erfolg als Freiberufler" beantworten. Ferner führen wir grundsätzlich keine steuerliche oder anwaltliche Beratung durch.

Bildnachweis

Die Bilder und Videos auf dieser Website stammen fast ausschließlich von  fotolia.
Den vollständigen Bildnachweis der Firma content11.de, Jürgen Busch finden Sie [hier](#) auf dieser Website.

Rechtlicher Hinweis

Die Inhalte dieses Dokumentes haben wir mit großer Sorgfalt erstellt. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen, übernehmen wir nicht.

Stand: Januar 2013